



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Ergebnis der UVP-Vorprüfung –**

29. November 2024,

Az.: 50.1/693.17-2024-08837/tl; 50.1/693.89-2023-04093/Ma

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:

Die Stadt Künzelsau plant im Rahmen der Erschließung des Stadtteils Etlinsweiler den Anschluss an öffentliche Abwasserentsorgung und die öffentliche Wasserversorgung. Ergänzend ist die Renaturierung eines Teilabschnittes des Etlinsweiler Bachs vorgesehen.

Der naturnahe Ausbau von Bächen sowie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen bedarf der standortbezogenen Vorprüfung gem. der Anlage 1 UVPG Nr. 13.18.2.

Für die die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage mit einer Länge von 2-10 km ist gem. Anlage 1 UVPG Nr. 19.8.2 ist ebenso eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Demnach hat die untere Wasserbehörde als zuständige Behörde überschlägig geprüft ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Beide Teilmaßnahmen (Verlegung Trinkwasserleitung und Gewässerausbau) liegen nicht in Schutzgebieten oder geschützten Lebensräumen. Aufgrund des geringen räumlichen und baulichen Ausmaßes der Gesamtmaßnahme ist weder bei Errichtung noch bei Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Sodass festgestellt werden kann, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben kann somit nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 29. November 2024

gez.
Lemke